

**Allgemeine Begründung  
zur vierten Verordnung zur Änderung der  
Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

**Vom 4. Mai 2021**

Zu § 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 4

Unternehmen der Privatwirtschaft, Körperschaften des Privatrechts und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haben ihren anwesenden Beschäftigten gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zwei Mal in der Woche ein Angebot für die Beschäftigtentestung zu machen. Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber die Ergebnisse dieser Testung bescheinigen, damit die Beschäftigten diese Bescheinigung für den Zugang zu Angeboten nutzen können und nicht zusätzlich noch das Angebot der Bürgertestung nutzen müssen. Die Möglichkeit besteht auch dann, wenn der Arbeitgeber Selbsttests anbietet, die unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person vorgenommen werden. Die Regelung zu den Hochinzidenzgebieten kann wegen der bundesrechtlichen Regelung entfallen.

Zu § 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 16

Beschäftigten in Gesundheitsberufen, die bereits über einen vollständigen Impfschutz verfügen, unterliegen auch als Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person keiner Quarantäne. Sie dürfen bei Symptommfreiheit ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, allerdings hat der Arbeitgeber den Einsatz durch regelmäßige Testungen abzusichern. Gerade mit Blick auf die Vulnerabilität der Personen, mit denen die Beschäftigten in Gesundheitsberufen Kontakt haben, ist eine zusätzliche Absicherung durch regelmäßige Tests dringend geboten, damit eine Übertragung von Infektionen durch diese vollständig geimpften Beschäftigten sicher ausgeschlossen werden kann. Sofern Symptome auftreten kann ein weiterer Einsatz mit Kontakt z.B. zu Patientinnen und Patienten nicht vertreten werden. Die Regelungen entsprechen den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes.